

Version vom 1.8.2010	Änderungen Okt./Nov. 2023	Art & Erläuterungen der Änderungen
SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER BESSUNGER SCHULE e.V.	SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER BESSUNGER SCHULE e.V.	
zuletzt geändert zum 01.08.2010	zuletzt geändert zum xx.11.2023	Redaktionell, Änderungsdatum
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	
Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bessunger Schule e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.	Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bessunger Schule e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.	
§2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben	§2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben	
Der Förderverein der Bessunger Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	1. Der Förderverein der Bessunger Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Redaktionell, Nummerierung
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind vornehmlich:	2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind vornehmlich:	Redaktionell, Nummerierung
1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Lehrerkollegiums und der Elternarbeit an der Bessunger Schule.	a. Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte und der Elternarbeit an der Bessunger Schule.	Redaktionell, Aufzählungsformat, geschlechterinklusive Sprache
2. Förderung des Kontakts zwischen Schule und Elternschaft, um auf diese Weise die pädagogischen Grundsätze erfolgreicher zu verwirklichen.	b. Förderung des Kontakts zwischen Schule und Elternschaft, um auf diese Weise die pädagogischen Grundsätze erfolgreicher zu verwirklichen.	Redaktionell, Aufzählungsformat
3. Förderung des Betreuungsangebots der Bessunger Schule	c. Förderung des Betreuungsangebots der Bessunger Schule	Redaktionell, Aufzählungsformat; würde ich rausnehmen, da dies v.a. für die Zeit relevant war, als der FV Trägerverein für die Betreuung war (Kevin).
4. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Bessunger Schule, z.B. für zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Klassenfahrten und kulturelle Veranstaltungen.	d. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Bessunger Schule, z.B. für zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Klassenfahrten und kulturelle Veranstaltungen.	Redaktionell, Aufzählungsformat
Politische und konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.	3. Politische und konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.	Redaktionell, Nummerierung
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Redaktionell, Nummerierung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Redaktionell, Nummerierung
§3 Mitgliedschaft	§3 Mitgliedschaft	
1. Mitglieder des Vereins "Förderverein der Bessunger Schule e.V." können die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Bessunger Schule werden. Darüber hinaus können alle volljährigen natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des unter §2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind.	1. Mitglieder des Vereins "Förderverein der Bessunger Schule e.V." können die Eltern der Schüler:innen der Bessunger Schule werden. Darüber hinaus können alle volljährigen natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des unter §2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind.	Redaktionell, geschlechterinklusive Sprache
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.	2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.	
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.	3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.	
Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.	4. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.	Redaktionell Nummerierung ergänzt
§4 Organe	§4 Organe	
Der Verein hat folgende Organe	Der Verein hat folgende Organe:	Redaktionell ":",
Mitgliederversammlung Vorstand	Mitgliederversammlung, s. §5 Vorstand, s. §6	Redaktionell Verweis

Version vom 1.8.2010	Änderungen Okt./Nov. 2023	Art & Erläuterungen der Änderungen
§5 Mitgliederversammlung	§5 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussfassungsorgan des Vereins.	1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussfassungsorgan des Vereins.	
2. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen nach vorheriger schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei bekannter E-Mail-Adresse kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen; bei nicht zustellbaren E-Mails muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Gleichzeitig ist die Einladung auf der Website des Fördervereins der Bessunger Schule e.V. zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft oder der Vorstand dies verlangen.	2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt, nach ordnungsgemäßer Einladung durch den Vorstand. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft oder der Vorstand dies verlangen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Gleichzeitig ist die Einladung auf der Website des Fördervereins der Bessunger Schule e.V. zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt. Mitgliederversammlungen sind auch online per Videokonferenz möglich.	Diskussion: Einladung erfolgt per Mail; Frist wird hier aus §6,1 hochgezogen, redaktionelle Umstellung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 aktive Mitglieder anwesend sind.	3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	Diskussion: 10 aktive Mitglieder, 10 stimmberechtigte Mitglieder, aktiv wird nirgend definiert
	4. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Spezifikation aktives und passives Wahlrecht; Stimmrechte
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die die Satzung ändern, benötigen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.	5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die die Satzung ändern, benötigen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.	Redaktionell, Nummerierung
5. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und legt die Rechnung vor. Muss turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt werden, so beinhaltet diese erste Mitgliederversammlung die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes. Den Rechnungsprüfern ist spätestens 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.	6. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und legt die Rechnung vor. Muss turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt werden, so beinhaltet diese erste Mitgliederversammlung die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes. Den Rechnungsprüfer:innen ist spätestens 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.	Redaktionell, geschlechterinklusive Sprache
6. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu machen.	7. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu machen.	Redaktionell, Nummerierung
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.	8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.	Redaktionell, Nummerierung
8. In der Mitgliederversammlung sind auch die beiden Rechnungsprüfer:innen zu wählen.	9. In der Mitgliederversammlung sind auch die beiden Rechnungsprüfer:innen zu wählen. Die Anforderungen an Rechnungsprüfer:innen und Aufgaben werden in §10 näher bestimmt.	Redaktionell, geschlechterinklusive Sprache; Verweis auf Regelungen zur Kassenprüfung in eigenem Absatz
§6 Vorstand	§6 Vorstand	
1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn eines Geschäftsjahres ihren Vorstand. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen.	1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn eines Geschäftsjahres ihren Vorstand. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen.	Diskussion: Frist ist in §5, 2 aufgenommen
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer:in, der/dem Schriftführer:in. Bei Bedarf können Beisitzer zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden.	2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: 1 Vorsitzender 1 stellvertretender Vorsitzender 1 Kassierer:in 1 Schriftführer:in Bei Bedarf können Beisitzer:innen zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden.	Redaktionell, geschlechterinklusive Sprache
3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.	3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.	
4. Die/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter:in leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die/die Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.	4. Vorsitzender oder Stellvertreter:in leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Wer Vorsitzender des Vereins ist, ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.	Redaktionell, geschlechterinklusive Sprache
5. Die/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter:in hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Über die Anschaffung im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.	5. Vorsitzender oder Stellvertreter:in hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.	Redaktionell, geschlechtergerechte Sprache & Teilung in zwei Absätze, s. 8
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft aus dem Kreis des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierer:in und des/der Schriftführer:in vertreten (Gesamtvertretung). Vereinsintern wird bestimmt, dass darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll; die weiteren Vorstandsmitglieder aus dem bezeichneten Kreis sollen den Verein nur dann ohne Beteiligung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wenn der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind.	6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft aus dem Kreis des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierer:in und des/der Schriftführer:in vertreten (Gesamtvertretung). Vereinsintern wird bestimmt, dass darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll; die weiteren Vorstandsmitglieder aus dem bezeichneten Kreis sollen den Verein nur dann ohne Beteiligung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wenn Vorsitzender und Stellvertreter:in gleichzeitig verhindert sind.	Redaktionell, geschlechtergerechte
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	
	8. Der Vorstand entscheidet über die Anschaffung im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten.	Redaktionell, zwei Absätze, s. 5
	9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.	Um Handlungsfähigkeit des Vereins beim Ausscheiden von Mitgliedern zu wahren, auf Basis dieser Satzungsregelung kann das kommissarische Vorstandsmitglied ins Vereinsregister eingetragen werden und ist dann auch vertretungsberechtigt.
	10. Sollte ein Vorstandsamt unbesetzt bleiben, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des unbesetzten Amtes. Bei weniger als 2 verbleibenden Vorständen ist der Verein nicht mehr handlungsfähig. In diesem Fall ist beim zuständigen Amtsgericht ein Notvorstand zu bestellen.	Diskussion: Dieser Punkt erscheint mir überflüssig, wenn Verein nach 6 nicht mehr handlungsfähig, und auch 9 hilft nicht weiter, dann ist - egal ob dies die Satzung regelt oder nicht - beim Amtsgericht ein Notvorstand zu bestellen, um wieder handlungsfähig zu werden. Aus meiner Sicht gilt es dies jedoch zu vermeiden, daher wurde hier Punkt 9 aufgeführt.

Version vom 1.8.2010	Änderungen Okt./Nov. 2023	Art & Erläuterungen der Änderungen
§7 Beitragszahlungen Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.	§7 Beitragszahlungen 1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.	Redaktionell, Nummerierung
Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anteilig berechnet.	Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anteilig berechnet.	Diskussion: Streichung, Aufwand zu Nutzen
Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die Verwendung der Beträge ist für die Ziele und Zwecke nach §2 festgelegt.	2. Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die Verwendung der Beträge ist für die Ziele und Zwecke nach §2 festgelegt.	Redaktionell, Nummerierung
Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.	3. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.	Redaktionell, Nummerierung
§8 Förderplan Den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung. In ihm werden die vom Verein geförderten Vorhaben benannt.	§8 Förderplan 1. Den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung. 2. Im Förderplan werden die vom Verein geplanten, zu fördernden Vorhaben benannt.	Redaktionell, Nummerierung Redaktionell, Nummerierung & geplanten Zukunft? Gefördert = Vergangenheit?
§9 Satzungsänderung Anträge auf Satzungsänderung können nur vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigelegt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.	§9 Satzungsänderung 1. Anträge auf Satzungsänderung können nur vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigelegt werden. 2. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.	Redaktionell, Nummerierung, Absatz Redaktionell, Nummerierung, Absatz,
§10 Kassenprüfung	§10 Kassenprüfung 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Rechnungsprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwählbar nicht zulässig. 2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer:in und der übrigen Vorstandsmitglieder.	Redaktionell Zahlwort, Nummerierung; Spezifizierung der Aufgaben der Kassenprüfung; Interne Diskussion: Soll Wiederwahl ausgeschlossen oder möglich sein? Wenn es zwei Personen sind, sehe ich Wiederwahl unkritisch an; Ausschluss der Wiederwahl mag Kontrolle erhöhen, schafft aber u.U. das Problem jew. Leute zu finden.
§10 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.	§11 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.	Nummerierung Redaktionell Zahlwort, Nummerierung
Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Bessunger Schule Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule.	2. Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Bessunger Schule Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule.	Redaktionell, Nummerierung
Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein seither verfolgten Zwecke verwendet werden.	3. Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein seither verfolgten Zwecke verwendet werden.	Redaktionell, Nummerierung